**Vereinbarung über die Durchführung des Praxislernen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Kooperationspartner** |  |
| Name und Anschrift der Schule |  |
| Name und Anschrift des Betriebs (Praxislernen-Ort) |  |

1. Der o. g. Betrieb erklärt sich bereit, gemeinsam mit der Schule Praxislernen für die folgende Schülerin/den folgenden Schüler im Zeitraum von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ durchzuführen:

Vorname und Name \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Die Durchführung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über Praxislernen der Rahmenpläne und anderer geeigneter curricularer Materialien und der Rahmenlehrpläne des Landes Brandenburg.
2. Der Betrieb benennt für die Durchführung des Praxislernen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner, die/der mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt ist:

Name \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für das Praxislernen relevante personelle Veränderungen am Praxislernenort werden der Schule umgehend mitgeteilt.

1. Die Schule benennt für die Durchführung des Praxislernen folgende Lehrkraft als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Name \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Durch regelmäßige Absprachen der Genannten wird der wechselseitige Informationsfluss zwischen Praxislernen-Ort und Schule sichergestellt

1. Die Schülerin/der Schüler wird in folgenden Arbeitsbereichen (Haupt- und Nebentätigkeiten) eingesetzt:
2. Sonstiges

Durch das Praxislernen wird kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Praxislernen ist nicht möglich.

Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt.

Während des Praxislernen unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Leitung des Betriebs Leitung der Schule